

50
30
3 M
5
stellen hat, so
20 J
10
ist, d. h. für
Uhr abends,
die doppelten
Arten die An-
n. Die ihnen
berungen über-
Auftraggeber
abzuliefern,
die im Tarif
nicht im Tarif
ag; vor Aus-
doch den Auf-
achen. — Für
Falle unan-
geben.

2.-M
1.-
0.25
0.15
0.10
und
Rartt
0.25
0.15
benen
für
0.20
erden 0.50

er im Süden
dem daneben
§ 107 des
sowohl auf
zum Verkehr
abgeschlossene
es Freibezirks
Behandlung
it Ausnahme
Detailgeschäfte
kaufmännische
Waren, die
allgemeinen
pflichtige Be-
stimmung an-
e Zulässigkeit
bei der Zoll-
erfüllung der
terfagen.
der Stabi-
der Waren-
Der Nie er
s Freibezirks
welchen der
den Ober-
zeigt werden.
ritt zu allen
sind oder in
ste Ausfuhr
hat nach
keine Dinter-
af von den-
sich keine
eben. Jeder
achtung der
gelangenden
Der Mieter
Freibezirks
der vorher
) verwenden.
) vorstehende
in welchem
a der Zoll-
egenden und
000 M. un-
unterweren.
er Arbeiters
er Arbeiter,
t des gegen

ihn etwa einzuleitenden Straßverfahrens, auf Erfordern der Zollbehörde sofort zu verlassen. Sofern ein Mieter oder Pfandrentner wegen Zollverhaftung mit Strafe belegt ist, kann die Zollbehörde jederzeit die Ausweisung desselben aus dem Freibezirk fordern.

Die Ausrüstung und Verproviantierung der Seeschiffe von Lagern innerhalb des Freibezirks aus ist gestattet; doch darf die Lieferung der Waren nur auf Grund schriftlicher Bestellung der Rheerei erfolgen. Unterjagt ist allen Inhabern einer Lade- oder Lagerstelle, innerhalb des Freibezirks Waren irgend welcher Art oder Menge an die Mannschaften der Seeschiffe, an Führer oder Mannschaften der Flußfahrzeuge, an Hausierer, Trödler, Handlungs- oder Gewerbetreibenden oder an die im Freibezirk beschäftigten Arbeiter zu verkaufen, in Tausch abzugeben oder zu verschenken. Unter Kleinhandel wird der Verkauf oder die Lieferung von Waren jeglicher Art in Mengen von weniger als 50 kg brutto, von Wein und Spirituosen in Mengen von weniger als 35 Liter verstanden. In diesen bleibt der Verkauf in geringeren Mengen gestattet, a) wenn die Waren von dem Verkäufer verhandelt und von demselben der Zollstelle des Freibezirks zur Abfertigung vorgeführt werden, b) wenn die Waren zur Ausrüstung oder Verproviantierung eines Seeschiffes bestimmt sind; c) wenn die Waren an den Inhaber eines Lagers im Freibezirk verkauft oder geliefert werden und dieser dem Verkäufer die, von letzterem bei seinen Büchern aufzubewahrende schriftliche Erklärung beschiebt, daß die Waren nicht zum Verbrauch im Freibezirk bestimmt sind; d) bei der Aushändigung von Proben, die aber, wenn sie vollständig und zum Eintritt in den freien Verkehr bestimmt sind, sofort nach der Entnahme verzollt, bezw. zur späteren Verzollung vollständig angeschrieben werden müssen; e) bei kaufmännischen öffentlichen Auktionen.

Für die Polizeiaufsicht im Freibezirk ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Die Zollverwaltung übernimmt keinerlei Gewähr für die Sicherheit der im Freibezirk befindlichen Güter, auch keine Verpflichtung, vor der Zollamtlichen Abfertigung das Eigentumsrecht des Disponenten an der betreffenden Ware zu prüfen. Die Zeit der Lösungen und Arbeiten innerhalb des Freibezirks ist unbeschränkt.

An der Außenseite der Duc d'Alben dürfen nur solche Fahrzeuge anlegen oder in einer Entfernung bis zu 5 m vor Anker gehen, welche für den Freibezirk bestimmt sind. Den für den Freibezirk bestimmten Schiffen wird das Liegen an der Außenseite der Duc d'Alben nur im Falle des anerkannten Bedürfnisses mit Genehmigung der Zollbehörde gestattet, und zwar nur mit der Maßgabe, daß sie auf Kosten der Interessenten unter besondere amtliche Bewachung gestellt werden. Der Personenverkehr und der Verkehr mit Waren ist beim Eintritt in den Freibezirk und beim Verlassen desselben sowohl auf der Land- als auf der Wasserseite nur an den dazu bestimmten Durchgangsstellen gestattet. Alle zum Ausgang aus dem Freibezirk abgefertigten Waren sind alsbald nach beendigter Abfertigung unter Aufsicht der Abfertigungsbeamten aus dem Freibezirk zu entfernen. Wenn dies in Ausnahmefällen nicht ausführbar ist, so müssen derartige Waren bis zu ihrer Entfernung aus dem Freibezirk unter Zollamtlichen Beschluß oder auf Kosten des Disponenten unter Zollamtlicher Bewachung genommen werden.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften des Regulativs für den Freibezirk werden, soweit nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Vereinsgesetzes Anwendung finden oder etwa Konventionalstrafen festzusetzen sind, nach § 152 des bezeichneten Gesetzes mit Ordnungstrafen bis zu 50 M. geahndet. Exemplare des Regulativs für den Freibezirk Altona sind im Hafenbureau erhältlich.

Verzeichnis der in Altona beheimateten Seeschiffe.

(Siehe nächste Seite.)

Bestimmungen über den Bezug von elektrischem Strom aus den händischen Elektrizitätswerken.

Die Messung der elektrischen Energie erfolgt nur durch Strommesser und wird der Preisberechnung die Kilowattstunde zu Grunde gelegt. Der Grundpreis für Lichtstrom beträgt 50 J für die Kilowattstunde. Auf den Grundpreis von 50 J für Lichtstrom werden folgende Ermäßigungen gewährt: Bei einem Verbrauch eines Abnehmers auf ein und demselben Grundstück von jährlich

Table with 4 columns: Consumption range (500 M to 13000 M), Percentage discount (2% to 18%), and corresponding price per kWh (13500 M to 19000 M).

jedoch mit der Maßgabe, daß der Strompreis sich niemals unter den für die nächstniedrige Rabattstufe sich ergebenden Höchstbetrag ermäßigen darf. Die Rabattvergütungen kommen nur für ein volles Geschäftsjahr, vom 1. April bis zum 31. März, zur Berechnung und werden von der letzten Stromrechnung des laufenden Geschäftsjahres abgezogen, oder, falls der Rechnungsbetrag kleiner ist als der Rabatt, mit dem überschüssigen Rest dem Abnehmer gutgeschrieben.

Marktgängige Glühlampen werden an die Lichtstromabnehmer seitens der Werke zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Elektrische Ströme, die zu motorischen und gewerblichen Zwecken Verwendung finden, werden mit 25 J für die Kilowattstunde berechnet. Jedoch dürfen die zum 25 J-Tarif bezogenen Energiemengen in keiner Weise wieder zur Lichtproduktion benutzt werden. Eine Rabatt-

gewährung findet für elektrische Ströme zu motorischen wie gewerblichen Zwecken nicht statt. Soll die Energie zum Betriebe von Straßenbahnen verwendet werden, so kann die Commission für Gas, Wasser und Elektrizität den Satz von 25 J ermäßigen.

Den Elektrizitätswerten allein steht die Entscheidung über die Größe, die Anzahl sowie die Art der Aufstellung der zur Benutzung erforderlichen Elektrizitätsmesser zu. Die jährliche Miete für einen Elektrizitätszähler beträgt:

Table showing electricity meter rental rates: Bis zu 10 (12), 12-25 (12), 25-50 (12), 50-100 (12), 100-200 (12), 200-300 (12), 300-400 (12), 400-600 (12).

Die Miete ist stets für drei Monate im Voraus und zwar auch bei Einstellung der Entnahme bis zum Ablauf des laufenden Kalenderquartals zu bezahlen.

Für Grundstücke, auf welchen sich Privatanlagen zur eigenen Erzeugung von Gas oder Elektrizität befinden, oder welche an solche Anlagen anderer Grundstücke angeschlossen sind, kann der Anschluß an das händische Gasnetz bezw. an das händische Kabelnetz seitens der Commission für Gas, Wasser und Elektrizität verweigert, wieder entzogen oder an näher zu vereinbarende Bedingungen geknüpft werden.

Anmeldung beim Wohnungswechsel.

1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist bei der Polizeibehörde anzuzeigen, welche über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt. Für den Stadteil von Altona südlich einer durch die gr. Koopen- und Holstenstraße gedachten Linie sind die Wohnungsanmeldungen auf dem Polizeiamt, Königsf. 149, für den nördlich jener Linie gelegenen Stadtheil (incl. Gähler's Platz) auf dem Polizei-Revier-Bureau IV, H. Gärtnerf. 162, zu beschaffen; im Stadtheil Ottenau auf dem Polizei-Revier-Bureau V, Gulerf. 37, für Wahrenfeld im Polizei-Revier-Bureau am Marktplatz; für Othmarf. u. Develangen bei den Bezirksvorstehern.

2. Haushaltungsvorstände, Dienstherren, Verwalter, Vermieter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolgt, und sind verpflichtet, dieselbe nötigenfalls selbst zu bewirken.

3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretendem Wohnungswechsel zu bewirken. Bei Zuwägen von außerhalb ist gemäß Reg.-Pol.-Verordnung vom 20. Dezember 1904 eine Frist von 6 Tagen zur Anmeldung gesetzt, desgleichen bei Abzug nach außerhalb, und unterliegen hierbei die Wohnungsgeber bezüglich der Meldung den gleichen Verpflichtungen.

4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

5. Aktive Militärpersonen sind für ihre Person von der Meldepflicht befreit.

Das Melde-Bureau befindet sich im Polizei-Amt, Zimmer 1 bis 6, geöffnet von 9-1 Uhr und 4-6 Uhr, Sonnabends von 9-3 1/2 Uhr; das Zimmer 5 ist außerdem Nachmittags von 1-4 Uhr geöffnet, aber nur für Auskunftserteilung über Adressen. Meldungen von Ausländern werden nur in Zimmer 1 entgegengenommen (nicht in den Meldestellen in den Polizeivierteln).

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken im händischen Krankenhaus zu Altona.

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern und zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 3 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Sicker. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwereigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufgenommen ist, und entweder beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Siphilis, Krätze u.) erforderlich macht, oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Klasse aufgenommen.

Kranke der 1. Klasse zahlen einen Beitrag von 8 M. für Heilige und 10 M. für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M. täglich zu zahlen. Für die Wäber, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder russischen Dampfzimmern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt.

Kranke der 2. Klasse zahlen einen Beitrag von 4 M. für in Altona wohnhafte oder in krankenerwerblich-pflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 6 M. für Auswärtige täglich. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für ihn angenommen wird oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 2 M. täglich zu zahlen. Sämtliche übrige Bedürfnisse gewährt die Anstalt und erhalten sie Zimmer von 2 bis 4 Betten und eine bessere Krankendiät.

Kranke der 3. Klasse zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährende Bedürfnisse einen Beitrag von 2 M. 50 J. für in Altona wohnhafte

**Tonfige gemeinnützige Mitteilungen**  
**Verzeichnis der in Altona beheimateten Seeschiffe.**

N <sup>o</sup> .	Name des Schiffes.	Gattung	Größe (Tragfähigkeit)		Reeder.	Kapitäne.
			Cubimeter Netto.	Brit. Reg.-Tons Netto.		
1	Alwine & Nora	Belehr-Ewer	96,3	33,99	Köber, Heinrich, Altona	Der Rheder
2	Margaretha Cecilie	"	68,9	24,31	Ramde, J. G., Altona	Der Rheder
3	Christine und Dore	"	59,1	20,87	Janßen, Hinr.,	Der Rheder
4	Johanna	Motor-Yacht	102,2	36,20	E. J. G. Janßen, Altona	Der Rheder
5	Cäcilia	Zweimast-Ewer	79,4	28,84	Rebe, Johannes, Kroghsneß	Der Rheder
6	Maria	"	107,4	37,93	Janßen, W. F. G., Altona	Der Rheder
7	Fris	Rastenschute	174,2	61,49	Dtöne Handelsgesellsch. G. F. Harms & Sohn, Altona	Müller, Heinrich, Altona
8	Hans	"	173,3	61,17	" Dieselben	Heimann, Hermann, Altona
9	Eibe	Schraubendampfer	102,2	36,23	Ribbe, J. (Corr.) Altona	Behrens, W., Altona
10	Altona	"	91,3	32,29	Ribbe, J. (Corr.)	Krutenbaum, Altona
11	Hamburg	"	111,5	39,28	Ribbe, J. (Corr.)	Lüßes, C., Altona
12	Hordsee	"	92,9	32,47	Ribbe, J. (Corr.)	Wichmann, F., Wedel
13	Dr. Giese	"	91,4	32,25	Ribbe, J. (Corr.)	Ferry, W., Altona
14	Protens	"	125,4	44,28	Cohrs, Joh. (Corr.)	Kretz, R., Finkenwärder
15	Erion	"	110,7	39,08	Cohrs, Joh. (Corr.)	Roth, Carlten, Altona
16	Helgoland	"	115,7	40,83	von Eigen, Johann (Corr.), Altona	Dreier, G., Finkenwärder
17	Dr. Ehrenbaum	"	121,9	43,04	Ribbe, J. (Corr.), Altona	Libert, Bremerhaven
18	Beres	"	144,9	50,84	Bopp, Hinr. Herm. (Corr.), Hamburg	Mewis, Vic., Finkenwärder
19	Boreas	"	77,2	27,25	von Eigen, Johann (Corr.), Altona	Meyer, A., Blankenese
20	Guzhaven	"	97,5	34,41	Bartels, D. jun. (Corr.), Guzhaven	Mewis, Hinr., Altona
21	Regit	"	125,9	44,14	von Eigen, Altona, und 27 Genossen	Zimmer, J., Altona
22	Jupiter	"	142,9	50,12	Bopp, Hinr. Herm. (Corr.), Hamburg	Gabonstyk, G., Finkenw.
23	Dorfbürgermeister Widies	Motor-Yacht	145,3	51,26	Wilhelm, G. L. F.	Woltmann, A., Finkenw.
24	Bolin	Schraubendampfer	123,9	43,75	M. Radmann & Sohn, Altona	Kolster, W., Hollern
25	Berlin	"	124,2	43,84	M. Radmann & Sohn, Altona	Ruhnau, A., Altona
26	M. Radmann & Sohn	"	77,7	27,74	M. Radmann & Sohn, Altona	Has, G., Hamburg
27	Altona	"	1863,8	657,93	Hamburg-Altonaer Kohlen-Import-Gesellschaft m. b. H. in Altona	Siebert, W., Hamburg
28	Hedwig Heidmann	"	3222,8	1137,65	Offene Handelsgesellschaft G. W.	Sachse, C.
29	Helen Heidmann	"	3166,9	1117,60	Heidmann, Altona	Ferchen, Th., Altona
30	Reptun	"	155,4	54,86	von Eigen, Altona, und 30 Genossen	Wriede, Simon, Finkenw.
31	Orto	"	109,2	38,54	Thomas, F. W. G., Altona	Krüger, C., Altona
32	Venus	"	133,9	46,94	Bopp, Hinr. Herm. (Corr.), Hamburg	Marquard, Finkenwärder
33	Möbe	"	78,9	27,86	Wilhelm, G. L. F. (Corr.), Altona	Curtz, Th., Finkenw.
34	Meteor	"	163,1	57,57	von Eigen, Joh. (Corr.), Altona	Dellrich, P., Krautland
35	Comet	"	162,2	57,26	von Eigen, Joh. (Corr.), Altona	Schäuder, J., Hamburg
36	Paul Radmann	"	102,1	36,65	M. Radmann & Sohn (Corr.), Altona	Eggerstedt, G., Finkenw.
37	Mercur	Motor-Yacht	159,2	56,19	von Eigen, Joh. (Corr.) Altona	Wortel, H., Finkenwärder
38	Seadler	"	140,8	49,72	Wilhelm, G. L. F. (Corr.) Altona	Schulz, W., Finkenwärder
39	Waldorf	"	166,6	58,83	Altonaer Riffenreder-Gesellschaft m. b. H. in Altona	Gault, G. R. J., Hamburg
40	Schleswig	"	139,4	49,19	Thode, Johs u. Ebeling, Altona	Boldt, J., Altona
41	Rehdingen	"	219,7	77,55	Rheder, G. (Corr.) Altona	Meyer, J., Altona
42	Augustenburg	"	183,9	57,87	Thode, Johs u. Ebeling, Altona	Römer, S., Altona
43	Holfstein	"	138,4	48,86	Thode, Johs u. Ebeling, Altona	Behrens, G., Gr.-Flottb.
44	Martha	"	?	86,91	Gätjens, G., Hamburg	Wissen, C., Altona
45	Hamburg	"	1862,1	657,34	Hamburg-Altonaer Kohlen-Import-Gesellschaft m. b. H. in Altona	Sievert, W., Hamburg
46	Delphin	"	96,5	34,06	von Eigen, J. (Corr.) Altona	Meyer, R., Hamburg
47	Dithmarschen	"	131,4	46,92	Rheder, G. (Corr.) Altona	Fod, R., Finkenwärder
48	Orion	"	97,9	34,56	von Eigen, J. (Corr.) Altona	Wriede, S., Finkenwärder
49	Falkenstein	"	89,1	31,14	Schwarz, J., Thode, J. und Ebeling, Altona	Meyer, G., Altona
50	Maria	Schleppdampfer	54,2 (brutto)	19,12 (brutto)	G. F. Harms & Sohn, Altona	Heinrich, C., Altona
51	Wler	"	33,1	11,67	Barth, Friedrich, Hamburg	Der Rheder
52	Glad Auf	"	25,8	9,10	Reincke, Herm., Hamburg	Kern, G. W., Hamburg
53	Hania	Motor-Yacht	56,4	19,91	Iven, Wilh. Chr. Peter, Altona	Der Rheder

oder in Krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen; 3 M 50 J für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankensäle.

Für jeden Krankranken kostet die ganze Kur 6 M., verlangt derselbe ein Privatzimmer, so wird der Verpflegungssatz der 1. Klasse berechnet. Weidet ein Kranker gleichzeitig an einer andern Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Krankur nicht besonders bezahlt.

Die in das Irrenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die inbetreff der Aufnahme und Wartung für dieselben gemacht werden, einen den Preisen der Klassen entsprechenden Beitrag von 2 M. 50 J bis 10 M. täglich, wobei für die Kranken der 1. und 2. Klasse die eventuell entstehenden Extra-Wartekosten besonders in Rechnung gestellt werden.

Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 J pro Tag. Kinder unter 10 Jahren zahlen 1 M. 50 J, falls sie hier unterhaltungsunfähig sind, sonst 2 M.

Jede Behandlung in der medico-mechanischen Abtheilung kostet 50 J. Wichtige Aufnahmen für die in der Poliklinik behandelten Krankenaffen-

mitglieder kosten:

- I. Für Durchleuchtungen ..... 2 M.
- II. Für Röntgenphotographien
- Größe 13/18 ..... 3 "
- " 18/24 ..... 4 "
- " 24/30 ..... 5 "
- " 30/40 ..... 6 "

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr mittags erfolgt.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Bescheinigung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt in dem Aufnahmebureau geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzutun, daß dessen Aufnahme in das Kranken-

Plastic Covered Document

Repaired Document

haus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Kommune oder einer Korporation aufgenommen werden sollen...

Die Kranken des hiesigen Armenwesens, der Krankenkassen u. oder einer anderen hiesigen Korporation können aufgenommen werden, wenn das in diesem § unter 1) gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Requisition hinsichtlich der Aufnahme der Kranken für Rechnung der betreffenden Kasse beigebracht ist.

Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesamten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen erteilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angeordneten Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwoch und Sonntags, nachmittags von 2-4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben (sfr. § 22 der Anstalt für die Oberärzte) oder wegen nicht berechtigter Verpflegungsgelder (sfr. § 7 dieses Regulativs) geschieht, nach deren Wiedergenehung oder wenn sie als unheilbar Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranker, so hat Derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten.

§ 11. Unentgeltlich chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie ins Krankenhaus aufgenommen werden, finden dalebst vorm. von 9 1/2 bis 12 Uhr - und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit - unentgeltlich ärztliche Hilfe.

Von den Krankenkassen, deren Mitglieder die Poliklinik des städtischen Krankenhauses zwecks ambulatorischer Behandlung in Anspruch nehmen, werden als Ersatz für die baren jährlichen Ausgaben folgende Beträge erhoben: für kleine Verbände je 20, für größere je 40, für große je 60 Z.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthoten und Lehrlinge. (Auszug aus denselben.)

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommenfeuerpflichtige Dienstherrschafft erlangt gegen Vorausbezahlung von 6 M jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthoten im städtischen Krankenhause auf die Dauer von sechs Wochen.

Andere Dienstherrschaffen können nach dem Ermessen der Krankenkassen-Kommission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M zugelassen werden.

Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthoten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Gehilfenbediente oder in der Lehre erkrankten sollten, dagegen können Diensthoten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhause befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verstatet werden.

2) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abnommenteschein auf das Staatsjahr ausshändigt, womit der Kontrakt geschlossen ist.

4) Das Abonnement gilt für das Staatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Staatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung des vollen Abnommentesbetrages zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es ist denn, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des sub 1. Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verzogen ist.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen (während die Zahlungspflicht bleibt), wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bezw. Wiederbeginn des Abnommentes gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geschehener Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Diensthote oder Lehrling, für welchen abnomirt worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abnommentescheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitscheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

9) Wer sich eine Kündigung insofern erlaubt, als er mehrere Diensthoten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthoten einer andern Kategorie, als worauf der Abnommenteschein lautet, in das Krankenhaus abliefern, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Diensthoten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Bestimmungen über die Benutzung der Leichenhalle in der Weidenstraße.

(Besanftmachung der Krankenhaus-Kommission vom 19. Januar 1904.)

Leichen, welche auf Wunsch von Privatpersonen in der Leichenhalle bis zur Beerdigung Aufnahme finden sollen, sind durch Vorzeigung der ärztlichen Todesbescheinigung oder der vom Kirchenbureau ausgefertigten Begräbnisakte im Bureau des Krankenhauses anzumelden, unter Angabe der Vor- und Familiennamen der verstorbenen Personen, der Straße und Hausnummer, woher die Leiche kommt, des Namens und der Wohnung des Einbringers sowie des Tages und der Stunde, wann die Beerdigung gewünscht wird. Die Beerdigungszeit wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen mit der Maßgabe festgelegt, daß für jede Beerdigung mindestens ein Zeitraum von 1/2 Stunde bleibt. Der über die Anmeldung und Beerdigungszeit ausgestellte Schein ist an den Leichenhausführer bei der Einlieferung abzugeben und hat die Einbringung von der Weidenstraße aus zu geschehen. Kosten für die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle werden von der Krankenhausverwaltung nicht erhoben. Wegen der Beerdigung von im Krankenhaus verstorbenen Personen hat vorstehende Bestimmung gleichfalls Gültigkeit.

Krankenversicherungswesen.

Soweit die krankensversicherungspflichtigen Personen nicht einem Betriebe angehören, ist eine Betriebskrankenkasse errichtet, und sofern sie nicht Mitglieder einer Innungskrankenkasse, die dem § 73, oder einer eingetragenen Hilfskasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne weiteres Mitglieder der Allgemeinen Orts-Krankenkasse für die Stadt Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankenkasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dalebst abzumelden. Die Bekanntheit dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterfertigung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglieder der Kasse werden, wenn ihr jährliches Gesamtverkommen 2000 M nicht übersteigt, sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Derselben haben sich einer Untersuchung durch den Kasernenarzt auf ihre Kosten zu unterziehen und hängt ihre Aufnahme in die Kasse von der Genehmigung des Vorstandes ab.

Das Bureau der Ortskrankenkasse für die Stadt Altona befindet sich im Rathaus, Zimmer 13, und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen u. täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 8-1 und 3-6 Uhr; Sonnabends von 8-5 Uhr. Rendant: G. Kling, Schauenburgerstr. 141, II.; Krankencontroleure: L. Köpcke, Wohlers Allee 25, P.; G. Lüß, Adickesstr. 3, I. Boten: J. J. D. Diercks, Holländische Reihe 4, IV.; F. W. Hansen, Bahnhofsstr. 219, II., E. G. Ingwersen, Arnoldstr. 69, III., G. Gollender, Gr. Brunnensstr. 89, Königstr. 93, III.

Betriebskrankenkassen bestehen in Altona für die Betriebe der städt. Gas- und Wasser-Werke, für die Hopsen-Brauerei, für die Maschinenfabrik Mend & Hambro und Lange & Gehdens, für die Firma F. G. Schmidt, sowie für die Kasse Schälankast Studen & Andreen.

Eine Betriebskrankenkasse der Heeresverwaltung ist für die in den Betrieben des IX. Armeekorps beschäftigten Personen seit dem 2. Juli 1905 errichtet. Der Sitz dieser Kasse befindet sich beim Verwaltungsbureau in Altona.

Eine Innungs-Krankenkasse haben die Schlachter-Innung und die Kupferhämde-Innung errichtet.

Eingetragene Hilfskassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, bestehen hier die nachstehenden:

- 1. Allgemeine Krankenkasse. Bureau: Gustavstr. 25, I.
2. Kaufmännische Krankenkasse von 1884. Bureau: Königstr. 139, geöffnet von 3-7 Uhr nachm.
3. Militairische Brüderschaft. Vorsitzender: G. Einfeldt, II. Freiheit 33
4. August-Krankenverein. Bureau: Lammt. 9.
5. Krankenkasse für Barbier- und Friseurgehilfen. Vorst. G. Salomon, Blumalle 12.
6. Der treue Weiland von 1866. Vorsitzender: G. Müntzer, gr. Freiheit 45, P.
7. Krankenkasse der Segelmacher, genannt „Harmonie“. Vorsitzender: G. Busch, Bürgerstr. 87, III.
8. Hausnummergehilfen-Krankenkasse. Vorsitzender: J. G. Jens, Wilhelmstr. 82, III.
9. Grundstein zur Einigkeit. Central-Krankenkasse der Maurer, Gypser, Weißbinder und Stuckateure Deutschlands. Bureau: Wilhelmstr. 57.
10. Frauen- und Mädchen-Unterstützungskasse in Kranheits- und Sterbefällen. Vorsitzende: G. Mühlentrost, Ghebrau, Schlachterbuden 23.
11. Krankenkasse „Fortschritt“. Vorsitzender: G. Kettner, Am Ende 95, I.
12. Militairische Kameradschaft. Vorsitzender: A. Timm, Gullenstr. 75, P.
13. Militairische Weidenschaft von Wahrenfeld und Umgegend. Vorsitzender: J. G. Stange, Wahrenfeld, Schumannstr. 8.
14. Germania. Bureau: Königstr. 75, I.
15. Hamburg-Altonaer Arbeiter-Krankenkasse. Bureau: Neuenburg 21, I.
16. Arbeiter-Kranken- u. Sterbekasse „Wödnitz“. Bureau: Schulterblatt 55, I.
17. Große Arbeiter-Krankenkasse „Teutonia“. Bureau: Beim grünen Jäger 21, I.

18. Große Arbeiter-Krankenkasse „Victoria“. Bureau: Pausst. 12, I.
  19. Große Allgemeine freie Krankenkasse (früher Normannia), Bureau: gr. Bergst. 10, I.
  20. „Große Verein-Krankenkasse“. Bureau: Briggittenst. 9, Altona.
- Ortliche Verwaltungsstellen nachstehender, gleichfalls dem § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes entsprechenden eingetragenen Hilfskassen:
1. Zentral-Kranken- u. Sterbe-Unterstützungskasse der deutschen Zimmerer in Hamburg. Bevollm.: G. M u s s, Hafenst. 60, K.
  2. Allgemeine Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter in Hamburg. Bevollm.: H. Hoffmann, Gebeßst. 45
  3. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg. Bevollm.: F. V o e r b e d, Catharinenst. 13.
  4. Krankenkasse für deutsche Gärtner in Hamburg. Bevollm.: J. W. W o l f f, Kirchengraben 60.
  5. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: C. S c h w i e g e r, Blumenst. 24, II.; Bevollm. für Ottenje: C. V a n g b e h n, Koonst. 30, I.
  6. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse d. Tabakarbeiter Deutschlands in Verden. Bevollm. für Altona: G. T h o m a s, Winkler's Platz 3, I.; Bevollm. für Ottenje: E m i l G i l k e n, K. Lagerst. 11a, P.
  7. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig. Bevollm.: G. H o p p e, Gademannst. 31.
  8. Kranken-Unterstützungskasse des Gewerbetreibenden der deutschen Maschinenbau- u. Metallarbeiter in Berlin. Bevollmächtiger: G. K a s t o w s k i, Friedenst. 20, G. 2, I.
  9. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollmächtiger: W. S i e g e l k a, Reichertst. 1, II.
  10. Kranken-Kassen- u. Sterbekasse der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: W. S i e g e l k a, Reichertst. 1, II.
  11. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der Frauen und Mädchen Deutschlands in Offenbach a. M. Bevollm.: Frau C. B u r m e i s t e r, gr. Bergst. 171, II.
  12. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der Bäcker u. verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Dresden. Bevollm.: B. W e p p e n, Gertr. 22, I.
  13. „Grundstein zur Einheit“ in Altona. Bevollm.: J. H a r m s, Herderst. 38, I.
  14. Hamburger allgemeine freie Kranken- u. Sterbekasse. Bevollm.: A. F o l l e r, Schulerblatt 16, I.; Bevollm. für Ottenje: G. D o h r m a n n, Koonst. 9, I.
  15. Krankenkasse für evangelische Jünglings- und Männer-Vereine in Berlin. Bevollm.: F. H ü t t m a n n, Adolphst. 114, P.
  16. Allgemeine deutsche Krankenkasse für Lehrerinnen und Erzieherinnen in Frankfurt a. M. Bevollm.: M a r g. S t e g e, Königst. 217.
  17. Zentral-Kranken- u. Sterbe-Unterstützungskasse der deutschen Schiffbauer. Bevollm.: J. S c h o e r, Ferdinandst. 12, Terr. 5, I.
  18. Zentral-Kranken- u. Begräbniskasse der Buchbinder und verwandten Gewerkschaften in Leipzig. Bevollm.: A. W i n a n d i, Hamburg, Anfelmannst. 19, Gs. 5, P.
  19. Eingetragene Hilfskasse für Architekten, Ingenieure und Techniker Deutschlands in Berlin. Bevollm.: G. S t ö b e r, Arnoldsst. 74, II.

## Arbeiterversicherung.

Magistrats-Kommissar: Senator Höpf. Bureau im Rathaus, Zimmer 50. Bureau-Einführungen: 8—1 Uhr morgens, 3—6 Uhr nachmittags. Sonntagsabends: 8—3/4 Uhr.

## A. Invalidenversicherung.

- 1) Das Bureau für Invalidenversicherung, Zimmer 6, nimmt entgegen die Anträge auf Übernahme der Heilfürsorge, auf Bewilligung von Kranken-, Invaliden- und Altersrenten, sowie Anträge auf Rückerstattung von Beiträgen auf Grund der §§ 42, 43 und 44 des Invalidenversicherungsgesetzes nebst Anträgen über Versicherungspflicht und bearbeitet die Ausstellung, Erneuerung und Verichtigung der Quittungsarten, sowie deren Umtausch und Aufrechnung.
- 2) Die Melde- und Hebestelle, Zimmer 10 und 11, nimmt entgegen die An- und Abmeldungen der versicherungspflichtigen Personen für den Stadtkreis Altona und vollzieht die Einziehung der Beiträge zur Invalidenversicherung.
- 3) Die Beiträge für diejenigen versicherten Personen, welche einer Krankenkasse im Sinne des § 166 des angegebenen Gesetzes angehören, werden durch die Organe der Krankenkasse von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungsarten der Versicherten eingelebt und entwertet.
- 4) Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse im Sinne des § 166 des genannten Gesetzes nicht angehören, erfolgt in gleicher Weise durch den Magistrat und zwar durch die Hebestelle.
- 5) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, auf welche unter 2 Anwendung findet, spätestens am dritten Tage bei der Hebestelle anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Wird das Arbeitsverhältnis durch Krankheit unterbrochen, so muß eine Abmeldung auch dann erfolgen, wenn während der Dauer der Krankheit Beiträge nicht entrichtet werden dürfen. Formulare zu diesen Meldungen verabsolgt die Hebestelle unentgeltlich. Jedoch finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeit-

geber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungsarten einzuleben.

- 6) Bezüglich der Lohnklassen gilt das Nachstehende: Für das Gebiet der Stadt Altona beträgt der ortsübliche, sowie der durchschnittliche Tagelohn a) für erwachsene männliche Personen 3 M., b) für erwachsene weibliche Personen 2 M., c) für männliche Personen unter 16 Jahren 1.50 M., d) für weibliche Personen unter 16 Jahren 1 M. Für Lehrlinge gilt nach § 8, II des Krankenvers.-Gesetzes die für junge Leute getroffene Bestimmung.

Demnach gehören: a) alle männlichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur IV. Lohnklasse; b) alle weiblichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur III. Lohnklasse; c) männliche Lehrlinge zur II. Lohnklasse, d) weibliche Lehrlinge zur I. Lohnklasse, so daß ad a) Marken zu 30 S., ad b) Marken zu 24 S., ad c) Marken zu 20 S., ad d) Marken zu 14 S. zu verwenden sind. Gehören die Lehrlinge der Allg. Ortskrankenkasse als Mitglieder an, so sind, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, Marken der II. Lohnklasse (zu 20 S.) zu verwenden. Außerdem ist eine Lohnklasse V geschaffen für Personen, die einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 M. nachweisen. Für dieselben sind Marken zu 36 S. zu verwenden.
- 7) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung, Vertrag oder Sprachgebrauch in einem (geschäftlichen oder kaufmännischen) Lehrlingsverhältnis stehen. Sofern denselben als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt vom Arbeitgeber gewährt wird, sind sie nicht versicherungspflichtig; wird ihnen aber an Stelle des freien Unterhalts ein Barbetrag gezahlt, unterliegen sie der Versicherungspflicht. Bezüglich der Seeleute und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen erlassen.
- 8) Falls die Beschäftigung nicht während der Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 140 Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.
- 9) Nach § 34 des Gesetzes ist wohl eine Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsarten einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.
- 10) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitze einer Quittungsarte befindet oder dieselbe beaufsichtigt der Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einlebung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeidung von Strafen nötigenfalls selbst für Herbeischaffung einer Quittungsarte für den Arbeiter oder Diensthilfen Sorge zu tragen.
- 11) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 70 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Entrichtung von Beiträgen nicht. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, können jedoch gemäß § 6 des Gesetzes auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Geringere sind diejenigen Personen, die eine Invalidenrente beziehen, von der Beitragspflicht befreit.
- 12) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausgeschieden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig fortzusetzen. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§ 14 und 145 des Gesetzes).
- 13) Die Marken sind in fortlaufender Reihenfolge in die Quittungsarten einzuleben; Ueberholung einzelner Marken ist unstatthaft.
- 14) Diejenigen Arbeitgeber, die für Gelegenheitsarbeiter selbst die Marken einleben, sind verpflichtet, die eingelebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels der Entwertungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 11. 11. 92. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen sind unzulässig.
- 15) Die unter 4 gedachten Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszweuge unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark belegt werden und wird der Vorstand fernerhin von der Befugnis, solche Strafen aufzuerlegen, unnahezu ausschließlich Gebrauch machen.
- 16) Für den Bezirk des Stadtkreises Altona ist von der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein ein Kontrollbeamter angestellt, welcher zu überwachen hat, daß die Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes seitens der Arbeitgeber und Arbeiter richtig befolgt werden.
- 17) Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Kontrollbeamte befugt:
  1. Von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen diese Tatsachen herbeizugehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen.
  2. Von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.
  3. Von den Arbeitgebern wie von den Versicherten gegen Beiseinigung die Auswägung der Quittungsarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung etwa erforderlicher Verichtigungen zu fordern. (Vergl. § 126 Abs. 2 des Gesetzes).
- 18) Gibt der Arbeitgeber oder der Versicherte dem Gesuchten des Kontrollbeamten um Auskunftserteilung oder um Vorlage von Quittungsarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten u. s. w. nicht Folge, so hat der Beamte den Fall zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen.
- 19) Jede Quittungsarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des zweiten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausch eingerichtet worden ist.

12. B. Unfallversicherung.

Das Bureau, Zimmer 12, nimmt entgegen die Betriebsanmeldungen, Beschwerden der Unternehmer gegen die Aufnahme sowie gegen die Ablehnung...

Tarif der staatlichen Einkommensteuer.

Table with columns: von mehr als, bis einschließlich, Steuerfuß, in Stufen von, um je. Rows show income brackets from 900 M to 13000 M.

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen... Bei Einkommen von mehr als 100000 M bis einschließlich 105000 M beträgt die Steuer 4000 M...

Table for tax on partnerships with limited liability. Columns: von mehr als, bis einschließlich, Steuerfuß, in Stufen von, um je. Rows show income brackets from 900 M to 3600 M.

Bei Einkommen von mehr als 100000 M bis einschließlich 104000 M beträgt die Steuer 4600 M und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von je 4000 M...

Ergänzungssteuer.

Nach § 17 des Ergänzungssteuer-Gesetzes (1906) werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M nicht übersteigt...

Gewerbesteuer.

(Anhang aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen. In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50.000 M oder mehr...

Die Gewerbesteuerklasse II umfasst die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20.000 bis ausschließlich 50.000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 150.000 bis ausschließlich 1.000.000 M...

Ergänzungssteuer.

Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

Table with columns: mehr als, bis einschließlich, jährlich, mehr als, bis einschließlich, jährlich. Rows show taxable wealth brackets from 6000 M to 130000 M.

u. j. f. für je 20000 M steigend um je 10 M 52 3 mit der Maßgabe, daß jeder überschüssende, nicht durch 20 teilbare Fernmietbetrag, sofern er mehr als 10 3 beträgt...

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschließlich 30.000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuerföhe. Die Mittelstöhe betragen:

Table showing tax rates for different classes: Klasse II (300 M), Klasse III (80 M), Klasse IV (16 M).

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuerföhe betragen:

Table showing minimum and maximum tax rates for different classes: Klasse II (156 bis 480 M), Klasse III (32 bis 192 M), Klasse IV (4 bis 36 M).

Die Steuerföhe sollen bis zu 40 M um je 4 M, von da ab bis 96 M um je 8 M, weiter bis 192 M um je 12 M und weiter bis zu 480 M um je 36 M steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. Mit der Beschöftigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorstehenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossener Schreibung oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbetriebes

Table showing conditions for tax reduction/abolition based on annual income and assets: 1500 bis ausschließlich 4000 M, 4000 bis ausschließlich 20000 M, etc.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Weitergehende Auskunftserteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Wert des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzuzulassen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgezeichnete Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schözung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuss zur Schözung des Ertrages bedarf.

**Sonstige gemeinnützige Mitteilungen**

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schenkwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher ein oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

- 1) wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) ..... 10 M.
- 2) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
  - a. in der Klasse IV ..... 15 "
  - b. in der Klasse III ..... 25 "
  - c. in der Klasse II ..... 50 "
  - d. in der Klasse I ..... 100 "

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabsolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

**Grundsteuer-Ordnung der Stadt Altona**

vom 7. Februar 1865 in der durch Nachtrag I vom 13. April 1899 und Nachtrag II vom 29. Juni 1905 abgeänderten Fassung. Ausg. gültig für den Stadtteil Bahrenfeld vom 1. April 1900 ab.

§ 1. Vom 1. Januar 1873 an werden die sogenannten vereinigten Stadtsteuern als eine Grundsteuer von den im Stadtgebiet belegenen, bebauten und unbebauten Grundstücken nach Maßgabe dieses Regulativs von den Eigentümern oder Nutznießern erhoben.

§ 2. Als Basis der Besteuerung dient der Nutzungswert der betreffenden Gebäude und Grundstücke.

§ 3. Die Abschätzung des Nutzungswertes geschieht durch die Kämmererkommission für die Dauer von 5 Jahren, vorbehaltlich der in den §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen, nach den folgenden Grundregeln:

1. Für Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden Steuerperiode oder eines Teiles desselben nach dem Erachten der Kämmererkommission durch Nutzungswert entsprechend vermietet waren, wird bei Feststellung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietpreis zu Grunde gelegt. Dem baren Mietpreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was der Mieter wegen der erfolgten Vermietung zu liefern oder zu leisten hat, speziell übernommene Steuern, Brandschadenbeiträge und dergleichen. — Der Wert der nicht in barem Gelde bestehenden Leistungen wird von der Kämmererkommission durch Abschätzung festgestellt. — Dagegen wird Vergütung für Wasser, Beleuchtung und ähnliche nicht zur Raumlieferung gehörige Leistungen in den steuerpflichtigen Mietwert nicht eingerechnet.

2. Für Grundstücke oder Teile oder Zubehörungen von Grundstücken welche während des letzten Jahres nicht oder nur einen Teil der Zeit, oder nach dem Erachten der Kämmererkommission nicht dem Nutzungswert entsprechend vermietet gewesen, oder welche von den Eignern selbst bewohnt oder benutzt worden sind, ist der Nutzungswert nach dem Mietwert gleicher oder ähnlicher Grundstücke festzustellen, wobei die Lage und Beschaffenheit des zu bestemmten Grundstücks, sowie vorhandene Annehmlichkeiten und Nachteile, welche auf den Nutzungswert desselben von Einfluß sein können, angemessen zu berücksichtigen sind. In Fällen, wo hierdurch ein genügender Anhalt nicht gewahrt wird, kann die Kommission auch auf den Kaufpreis, das Anlagekapital, oder den Brandschadenwert Rücksicht nehmen.

3. Von dem nach den vorgenannten Grundregeln ermittelten Mietertrage reip. Mietwert ist für Mietzwecke, teilweise Verleihen und Unterhaltungskosten von der Kämmererkommission je nach der Lage und Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes wie nach dem Umfange der vermieteten Wohnungen ein Abzug von 20 bis 25 Prozent zu machen.

4. Die in § 3 sub 3 des Ottenener Grundsteuer-Regulativs enthaltenen Bestimmungen, lautend: „Der Nutzungswert der unbebauten Grundstücke wird durch eine abteilungsweise vorzunehmende Einschätzung derselben nach dem Reinertrage event. unter Berücksichtigung des Pachtvertrages ermittelt“ bleiben aufrecht erhalten.

§ 4. Die Eigentümer oder Nutznießer der betreffenden Grundstücke sind verpflichtet, durch Ausfüllung bezüglich ihrer ihnen zukommender Formulare der Kommission gewissenhaft anzugeben, zu welchen Preisen sie die Grundstücke vermietet haben, oder, falls sie dieselben selbst benutzen, zu welchem Nutzungswerte sie dieselben veranschlagen. Auf Verlangen der Kommission sind derselben die bezüglichen Zeichnungen, Pläne und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Abschätzung von Nutzen sein können, vorzulegen. Ebenso sind auch die Mieter verpflichtet, in gleicher Weise über das Mietverhältnis Auskunft zu erteilen, sowie Mietkontrakt und Mietquittungen zu produzieren.

§ 5. Wenn a) in dem Eigentumsverhältnis der Gebäude und unbebauten Grundstücke ein Wechsel eintritt, b) bisher steuerpflichtige Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Klasse der steuerfreien, oder bisher steuerfreie Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen, c) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, d) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufstehen oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudeteils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder teilweise Abtrennung der dazu gehörenden Hofräume und Gärten, an Nutzungswert gewinnen oder verlieren, — so sind die Eigentümer verpflichtet, solche Veränderungen schriftlich oder mündlich der Kämmererkommission anzuzeigen.

§ 6. Die Besteuerung neuerbauter oder von Grund aus wieder aufgebauter Gebäude, sowie die Steuererhöhung in Folge von Verbesserungen der Gebäude beginnt, auch wenn Zuwächse oder Veränderungen dieser Art im Laufe der fünfjährigen Steuerperiode eintreten, mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Wohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten

oder die Verbesserung vollendet ist (§ 26 Absatz 4 Kommunalabgabengesetzes), und zwar wenn dieser Zeitpunkt nicht mit dem Beginn einer Steuerperiode zusammenfällt, auf Grund besonderer Abschätzung, bei welcher die Bestimmungen des § 3 entsprechend anzuwenden sind und welche längstens bis zum Ende der laufenden Steuerperiode maßgebend bleibt.

§ 7. Im Falle eintretenden Eigentumswechsels haftet außer dem neuen Eigentümer der bisherige bis zur beschafften Anmeldung für die Entrichtung der Steuer. Im Falle eintretender Steuerbefreiung oder Wertverringerung (§ 8) ist die bisherige Steuer bis zu Anfang des auf die beschaffte Anmeldung folgenden Steuer-Quartals zu entrichten.

§ 8. Von dem in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen ermittelten Nutzungswert derjenigen Gebäude, welche Eigentümer bezw. Nutznießer ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benutzen (siehe § 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer), ist eine jährliche Steuer von 12%, von demjenigen aller übrigen Grundstücke und Gebäude ist eine solche von 16% in vierteljährlichen Raten pränumerando zu entrichten. Soweit und solange in Gemäßheit der Eingemeindungsverträge in den Vororten an Stelle der städtischen Grundsteuer Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer oder Gebäudesteuer bezw. besondere Prozentsätze der städtischen Grundsteuer erhoben werden, wird vom 1. April 1895 ab neben diesen Steuern die bisherige Staats-Grund- und Gebäudesteuer mit 100% weiter erhoben, ausgenommen bei den von Eigentümern oder Nutznießern ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden.

§ 9. In Bezug auf die Befreiung von Erlegung der Grundsteuer sind die Bestimmungen des § 24 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 maßgebend.

§ 10. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig unbenutzt geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigentümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine bezügliche, schriftliche Anzeige an die Kämmererkommission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Richtigkeit konstatiert. Die Verrechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einfristige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der geschehenen Anmeldung erfolgen. Ein Grundstück im Sinne dieses Paragraphen ist ein solcher Teil des Grund und Bodens, welcher zu selbständiger wirtschaftlicher Benutzung geeignet und bestimmt ist. Auf die Zahl der vorhandenen Gebäude kommt es dabei nicht an. Ein Wohngrundstück, in welchem, auch wenn es zeitweilig von Menschen nicht bewohnt wird, sich Mobiliar, von dem bei nur zur Bewohnung angenommenen Einheitswert abgesehen, befindet, gilt nicht als unbenutzt im Sinne dieses Paragraphen.

§ 11. Auf Grund der Einschätzung durch die Kämmererkommission wird der Grundeigentümer für die Dauer der fünfjährigen Einschätzungsperiode bezw. für den Rest derselben (§ 6) seitens des Magistrats zur Grundsteuer veranlagt und hieron durch schriftliche Mitteilung des zu zahlenden Steuerbetrags benachrichtigt. Gegen diese Veranlagung steht ihm binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen nach Beschädigung derselben gemäß § 69 des Kommunalabgabengesetzes der an den Magistrat zu richtende Einspruch offen, welches dem Beteiligten ausdrücklich zu eröffnen ist.

§ 12. Alljährlich im Monat März läßt der Magistrat unter Berücksichtigung der im Laufe des Rechnungsjahrs vorgekommenen Veränderungen (§§ 5 und 6) beziehungsweise auf Grund der neuen Abschätzung (§ 3) die Heberolle für das nächste Rechnungsjahr anfertigen, läßt sie nach desfalls erlassener öffentlicher Bekanntmachung während 14 Tagen zur Einsicht offen liegen und erklärt dieselbe demnach für vollstreckbar. Jedem Steuerpflichtigen wird alsdann ein Steuerzettel, in welchem der zu zahlende Steuerbetrag angegeben ist, zugestellt.

§ 13. Die Zahlung der Steuer geschieht vierteljährlich pränumerando an die städtische Steuerkasse gegen Vorlegung des mit der Zahlung beauftragten Beamten. Die Zahlung muß in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals (also im Mai, August, November und Februar) in den bei den Staatskassen gangbaren Münzsorten geleistet werden. Wird die Zahlung nicht innerhalb dieser Fristen bewirkt, so tritt das Beitreibungsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Vermeidung von Gebührensätzen, ein.

§ 14. Es steht dem Steuerzahlenden frei, die Steuer für mehrere Quartale bis zum Jahrebetrage der Steuer auf einmal zu entrichten.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet.

**Städtische Grundsteuer in den Vororten.**

**A. Othmarshagen.**

Bis zum 1. April 1940 wird von den landwirtschaftlich benutzten Häusern und Grundstücken im jetzigen Othmarshagen Bezirk an Stelle der Altonaer Grundsteuer ein Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer von 100% und zu der staatlichen Gebäudesteuer von 110% erhoben.

**B. Ovelgönne.**

An Stelle der Altonaer Grundsteuer werden bis zum 1. April 1915 als Kommunalsteuer 75% der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von den am 1. April 1890 vorhandenen Gebäuden erhoben; den genannten Gebäuden stehen diejenigen gleich, welche an Stelle derselben im gleichen Umfange wieder aufgebaut werden. Bezüglich der mit 2000 M. und darüber zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzten Grundstücke und aller sonstigen Neubauten und Umbauten ist das Altonaer Grundsteuer-Regulativ am 1. April 1890 in Kraft getreten, mit der Maßgabe indessen, daß diese Grundsteuer bis zum 1. April 1915 nur mit 8% des Nutzungswertes der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben wird. Wenn mehrere Gebäude im Eigentum eines und desselben Eigentümers sich befinden, so wird die Steuer wie bisher von dem Werte des einzelnen Hauses erhoben.

Plastic Covered Document

Repaired Document

Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer in Altona.

Dies gilt für den Stadtteil Ottensen und die Bezirke Borort und Schmalen.

Table with columns: Einkommen (von mehr als bis einchl.), Steuerfuß, and corresponding tax amounts for various income brackets.

u. j. w. für jede 60 000 M. Einkommen ein Steuerfuß von 2100 M. mehr. Seit dem 1. April 1895 werden von vorstehenden Sätzen 10% nicht erhoben.

Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer im Borort Ovedelönde vom 1. April 1892 bis dahin 1915.

Infolge des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 gemäß § 8 Nr. 2 des Vertrags über die Eingemeindung Ovedelöndes von den hiesigen Kolonien zu Altona betragten und vom Bezirksausschuß genehmigt.

Table with columns: Einkommen (von mehr als bis einchl.), Steuerfuß, and corresponding tax amounts for various income brackets in the Borort Ovedelönde.

u. j. w. für jede 60 000 M. Einkommen ein Steuerfuß von 1215 M. mehr. Seit dem 1. April 1895 werden von vorstehenden Sätzen 10% nicht erhoben.

Steuerordnung, betreffend Umsatzsteuer von Immobilien vom 6. März 1901, abgeändert durch Nachtrag vom 29. Juni 1905.

In Kraft getreten am 1. Juli 1901. Im Borort Ovedelönde tritt diese Steuerordnung erst am 1. April 1915 in Kraft.

§ 1. Sämtliche im Stadtgebiet belegenen Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind einer Umsatzsteuer von Immobilien unterworfen...

§ 2. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, 1. wenn das Eigentum dem Erwerber von Todeswegen zugefallen ist; 2. wenn der Eigentumsübergang auf Grund einer Veräußerung zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie stattfindet...

§ 3. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn das Eigentum durch Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren von einem Gläubiger erworben wird...

gemäß § 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit mindestens 6 Monaten vor Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens Inhaber einer eingetragenen Forderung ist...

§ 4. Bei Eigentumsübertragungen, die von Miteigentümern oder von Miterben gemeinschaftlich befehlener Grundstücke an einen oder mehrere dieser Miteigentümer oder Miterben erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung...

§ 5. Der Magistrat legt die Steuer nach dem Kaufpreise, oder falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Schätzung fest und teilt dem Steuerpflichtigen die Steuerfestsetzung mit.

§ 6. Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Betroffenen binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung (§ 5) läuft, der beim Magistrat einzuliegende Einspruch zu.

§ 7. Der Magistrat legt die Steuer nach dem Kaufpreise, oder falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Schätzung fest und teilt dem Steuerpflichtigen die Steuerfestsetzung mit.

Sielsteuer.

Die Sielsteuer beträgt für Altona, Ottensen und Bororte für jeden laufenden Meter Frontlänge an einer Straße jährlich 1 M. 20 S. für solche Siele, welche nach dem 20. April 1893 dem öffentlichen Betrieb übergeben sind...

Für solche Straßen, welche bereits früher, also vor dem 20. April 1893 mit einem öffentlichen Siele versehen waren, gelten noch die älteren Bestimmungen, wonach:

- 1. für Altona, alle Stadt an Sielsteuer für den laufenden Meter Frontlänge 1 M. jährlich zu entrichten ist und die Ablösung derselben im Falle der Errichtung eines Neubaus pro Meter mit 21 M. abzüglich der schon geleisteten jährlichen Abträge, zu erfolgen hat; 2. für den Stadtteil Ottensen für den laufenden Meter Frontlänge 1 M. 5 S. jährlich...

Steuerordnung, betr. die Erhebung städtischer Langabgaben in Altona.

(Gültig seit dem 1. Janr. 1885; abgeändert durch Kollegienbeschluss vom 27. Novbr. 1902.)

Für die Veranlassung von Langabgaben und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

- 1. Für jede öffentliche Langabgabe ist eine Abgabe von 6 bis 20 M. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen kostümierten Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem Veranlassenden der Abgabe zu entrichten; 2. Die Abgaben unterliegen auch Langabgaben, Maskeraden, kostümierte Bälle, welche von Gesellschaften, Vereinen und Klubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Lokalen veranlassen werden...

Hundsteuer-Ordnung der Stadt Altona.

Beschlossen von den hiesigen Kollegien zu Altona am 30. Januar und 22. Februar 1902 Genehmigt vom Bezirksausschuß zu Schleswig am 1. April 1902. Gültig seit 21. März 1902.

§ 1. Alle Hunde, welche im Gemeindebezirk der Stadt Altona gehalten werden und ein Alter von 3 Monaten erreicht haben, sind mit den im § 2 bezeichneten Ausnahmen der Hundsteuer unterworfen.

§ 2. Von der Hundsteuer befreit sind: 1. Hunde, welche an Bord von See- und Flußschiffen gehalten werden; 2. Hunde tauber oder blinder Personen, welche denselben zu ihrer Unterstützung nach dem Ermessen des Magistrats unentgeltlich sind; 3. Hunde, welche in einem der Freiheit des Hundes völlig anschließenden Hundezwinger gehalten werden; 4. Hunde,

welche dauernd auf eingefriedigten Grundstücken, zu deren Bewachung sie nach dem Ermessen des Magistrats unentbehrlich sind, gehalten werden und keinen öffentlichen Grund betreten; 5. dressierte Hunde, die von den Unternehmern gewerbsmäßiger Schauhellung nur zu letzterer gebraucht werden.

§ 3. Die Hundsteuer beträgt:

- a. für einen Hund bis zu 45 cm Schulterhöhe ... 20 M. und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde, von denen keiner über 45 cm Schulterhöhe groß ist, gehalten werden, für jeden Hund ... 30
b. für einen Hund über 45 cm Schulterhöhe ... 40
c. für Hunde, welche in Gewerbebetrieben als Zugtiere dienen ... 50

§ 4. Die Hundsteuer wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Dieselbe ist für die zu Beginn des Jahres gehaltenen Hunde im Laufe des Monats Januar jeden Jahres und für die im Laufe des Jahres angeschafften, eingeführten bezw. 3 Monate alt gewordenen Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erlangung, Einführung des Hundes bezw. Eintritt der Steuerpflichtigkeit gegen Empfangnahme einer Quittung und eines für das betreffende Jahr gültigen Steuerzeichens für das ganze Jahr im Voraus auf der Steuerkasse zu entrichten.

§ 5. Tritt ein Hund im Laufe des Jahres in die Bedingungen einer anderen Steuerklasse ein bezw. fallen die Voraussetzungen, unter welchen Steuerfreiheit gewährt wird, fort, so ist die Steuer bezw. der Mehrbetrag Steuer innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzuführen.

§ 6. Für ein verloren gegangenes Zeichen wird, nachdem die Erlegung der Steuer nachgewiesen worden, auf der Steuerkasse ein neues Zeichen gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 J. erteilt.

§ 7. Bei der vom Magistrat angeordneten allgemeinen Aufnahme der Hunde ist jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, die über Anzahl, Größe und Alter, sowie Nummer des Steuerzeichens der Hunde gestellten Fragen nach bestem Wissen zu beantworten.

Im Laufe des Jahres angeschaffte, eingeführte oder steuerpflichtig gewordene Hunde sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen abgeben des Hundebesizers auf der Steuerkasse zu melden (sfr. § 4).

Wer für einen Hund die Steuerfreiheit beanprucht, hat für bisher steuerfreie Hunde in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres, für neu angeschaffte, eingeführte Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein steuerfreies Zeichen auf der Steuerkasse nachzuführen.

§ 8. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung wird mit einer Ordnungsstrafe bis 30 M. bestraft.

Im Falle der Verheimlichung eines steuerpflichtigen Hundes wird außerdem die Steuer auf die Frist von 3 Jahren nachgefordert.

§ 9. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundsteuer sind binnen vier Wochen, von Einforderung der Steuer ab gerechnet, beim Magistrat anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß des Magistrats findet innerhalb 2 Wochen die bei dem Bezirksausschusse in Schleswig anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gebühren, welche bei der Kommunal-Verwaltung in Altona zu erheben sind:

- 1. Für die Erteilung von Abschriften à Bogen 30 J. 2. Für Erteilung eines Reisepasses, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1883 (Verordnungsblatt S. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1 M. 50 J. und 2 M. 50 J. 3. Paßkarte 2 M. 50 J. 4. Jahres-Jagdschein 15 M. Tages-Jagdschein 3 M. für Ausländer, welche in Preußen keinen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, 40 M. bezw. 6 M. Doppel-Ausfertigung 1 M. 5. Für die Beaufichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufichtigung von dem Wirt beantragt ist, 1 M. 80 J. bis 3 M. 6. Für die Beaufichtigung eines öffentlichen Schauspiels, wenn dieselbe von dem Wirt oder dem Unternehmer beantragt ist, 1 M. 20 J. event. 2 M. bei besonders langer Dauer der Vorstellung. 7. Für die Ueberwachung eines Pulvertransports 90 J. 8. Für die Ablieferung eines Arzefaltes an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 J. und 1 M. 20 J. an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff. 9. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1 M. 80 J., desgl. eines größeren Fahrzeuges 3 M. 60 J.; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizeiverwalter erhöht werden. 10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Ausräubern der Ratten 7 M. 20 J. 11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 1 M. 50 J., von 24 Stunden 3 M. 12. Für Erteilung eines Attestes, sofern ein solches im Privat-Interesse verlangt wird, 90 J.

Erläuterungen für Standesamts-Anmeldungen.

Jeder auf dem Standesamt zur Beschaffung einer Anzeige Erscheinende hat sich dem Gesetze gemäß persönlich zu legitimieren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personenstandes äußerst wünschenswert, daß a) bei Geburtsfällen der Frau oder die Geburts-

scheine der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen neben der ärztlichen Todesbescheinigung der Geburtschein der verstorbenen Person, sowie, wenn dieselbe verheiratet war, der Geburtschein des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, auch dieser mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeigende bei Anmeldung verstorbenen Kinder sowie erwachsener unverheirateter Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheiratet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der nach vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheirateter Personen ist anzugeben das Datum der Verheiratung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vorname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht; c) vor dem Aufgebote sind folgende Urkunden in beglaubigter Form beizubringen. 1. Die Geburtsurkunde der Verlobten, 2. Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit (Paß, Heimatschein, Naturalisationsurkunde uim.) 3. Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnsitzes in den letzten sechs Monaten und ihres jetzigen gewöhnlichen Aufenthalts, 4. Nachweis der Zustimmung des nicht erziehenden Verlobten. Zwischen dem Tage des Aufhangs des Aufgebots und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen, so daß ein am 1. ausshängtes Aufgebote am 16. abgenommen wird. Es liegt im Interesse der Verlobten, das Aufgebote möglichst frühzeitig zu bestellen. Dies kann schon 6 Monate vor der Ehegesehung geschehen.

Begräbnis-Ordnung für die Kirchhöfe der drei evang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888. (Auszug aus derselben).

§ 8. Anmeldung bei Beerdigungen. Die Begräbnis, welche auf den Altonaer Friedhöfen, stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Beerdigung und zwar bis 11 Uhr morgens, auf dem Kirchenbureau (Bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über Aufnahme der Sterbeurkunde vom Standesamt oder falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Beerdigung einzureichen. Der Anmeldeende erhält eine Grabanweisung, welche bei der Ankunft der Leiche auf dem Friedhofe an den Todengräber abzugeben ist. Die Zeit der Beerdigung ist für sogenannte Nachmittagsbeerdigungen von 9-12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsbeerdigungen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden. Die Verteilung der Beerdigungszeiten auf die verschiedenen Beerdigungsfälle geschieht auf dem Kirchenbureau nach Anleitung einer von dem Bureauvorsteher zu führenden Liste verfertigt, daß den Anmeldeenden unter den noch offenen Zeitabschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Das Läuten der Kirchenglocken bei Beerdigungen ist auf dem Kirchenbureau zu beantragen; soll bei einer Beerdigung die Kapelle benützt werden, so bedarf es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchenbureau.

Gebühren für Beerdigungen auf den Kirchhöfen der drei evang.-luth. Gemeinden in Altona. Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

- I. Für Beerdigungen bis 12 Uhr mittags ... M. 30.-
II. Für Beerdigungen von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends resp. bis Dunkelwerden:
1. Für Beerdigungen Erwachsener, a. in eigenen Gräbern ... 15.- b. in gemeinsamen Gräbern ... 9.50
2. Für Beerdigungen von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todtgeborener) a. in eigenen Gräbern ... 6.50 b. in gemeinsamen Gräbern ... 3.30
3. Für Beerdigungen für Rechnung des städt. Armenwesens ... -60
III. Für das Läuten der Kirchenglocken ... 20.-
Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Beerdigungen Erwachsener. Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Beerdigung notwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr besorgt wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II. zu bezahlen. Auch bei der Beerdigung von Leiden, welche von hier nach auswärts gelegenen Kirchhöfen geführt werden, sind die hierfür zu entrichtenden Gebühren nach den unter II. bestimmten Sätzen zu berechnen. Für fremde Verlebene, die in Altona während eines Besuchs oder im Krankenhause mit Tode abgehen und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

Gebühren für eigene Gräber, die nach Ablauf der Ruhejahre der Kirche verfallen

- 1. wenn sie der Reihe nach verkauft werden a. für ein Einzelgrab ... M. 20.- b. für ein Familiengrab per Grabstelle ... 25.-
2. wenn sie an besonders ausgefuchten Plätzen liegen a. für ein Einzelgrab ... 40.- b. für ein Familiengrab per Grabstelle ... 50.-
Für Gräber auf Kirchhofsdauer 1. wenn sie in der Reihe liegen per Grabstelle ... 100.- 2. an besonders gewählten Plätzen per Grabstelle ... 200.-
Familiengräber, die mehr als 6 Grabstellen enthalten, dürfen nur auf Friedhofsdauer gekauft werden.

Plastic Covered Document

Rehrbezirke für die Schornsteinleger.

- Seit dem 1. Mai 1904 ist die Stadt Altona in 10 Rehrbezirke eingeteilt.
1. Rehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinleger A. Söll, Rüperl. 9
2. 4., 5., 6. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinleger G. M. Burmeister, Bei der Friedensstraße 2
3. 11. und 12. Stadtbezirk, Schornsteinleger C. Käbler, Adolphstr. 63
4. 14., 18b und 19. Stadtbezirk, Schornsteinleger F. Streich, Bei der Johannisstraße 14
5. 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinleger W. G. Schmidt, gr. Bergstr. 136a
6. 21., 22., 24. Stadtbezirk und die Stadtteile Dovelgänne und Ohmarmjen, Schornsteinleger E. v. Hein, Fischer's Allee 20
7. 25. und 26. Stadtbezirk sowie Bahrenfeld, Schornsteinleger J. G. Gebhardt, Tresdow-Allee 12
8. Rehrbezirk: 13. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinleger G. A. Hühn, Eimsbütteleistraße 47
9. 16. und 18a Stadtbezirk, Schornsteinleger Johs. Harnissen, Steinstr. 85
10. 23. Stadtbezirk, Schornsteinleger S. Gaark, Tresdow-Allee 6.
Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehilfen sind bei dem Branddirektor anzubringen.

Gebühren-Ordnung für die Bezirks-Schornsteinleger im Stadtkreise Altona.

- Laut Bekanntmachung des Polizeiamts v. 4. August 1900 beträgt die Gebühr:
1) für das Reinigen eines nicht befeigbaren Schornsteins oder Zuges
a) in einem einständigen Gebäude, oder wenn derselbe durch ein Stockwerk geht ..... 25 J
b) wenn derselbe durch zwei Stockwerke geht ..... 25 J
c) wenn er durch drei oder mehr Stockwerke geht ..... 35 J
2) für das Reinigen eines befeigbaren Schornsteins
a) wenn er durch ein Stockwerk geht ..... 30 J
b) wenn er durch zwei Stockwerke geht ..... 45 J
c) wenn er durch drei Stockwerke geht ..... 60 J
d) wenn er durch vier oder mehr Stockwerke geht ..... 75 J
Keller und Dachstühle werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich daselbst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Öfen pp.) befinden und diese wirklich benutzt werden.
3) für die Reinigung von Fabrik-Schornsteinen
a) bei einer Höhe von 12 Metern ..... M 30 J
b) bei einer Höhe von 14 Metern ..... 1 20 J
c) bei einer Höhe von über 14 Metern ..... 1 50 J
In den ländlich gebauten Häusern für das Reinigen eines Schornsteins
a) bei einer Höhe bis 6 Meter ..... 30 J
b) bei einer Höhe von 6-7 Metern ..... 40 J
c) bei einer Höhe von 7-8 Metern ..... 50 J
d) bei einer Höhe von über 8 Metern ..... 60 J

Die Höhe der befeigbaren Schornsteine wird von der Oberfläche des Herdes ab gemessen. Für die besondere Reinigung der kurzen Rauchzüge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Feuerherden in befeigbare Schornsteine zu führen, wird eine Gebühr von je 10 Pf., für die Reinigung größerer Schornbögen 50 Pf., kleiner 30 Pf. erhoben. Für die Reinigung der gewerblichen Räucher-, Trockenschän und Darren ist eine Gebühr von 15 Pf. für das qm zu entrichten. Für das Ausbrennen eines Schornsteins einschließlich der Reinigung beträgt die Gebühr 1 M. 50 J., und falls die Aushebung mehrerer Personen erforderlich ist, 3 M.; für jeden weiteren gleichzeitig in demselben Hause auszubrennenden Schornstein 1 bzw. 2 M. Das Brennmaterial hat der Hausbesitzer zu liefern. Für die Prüfung der Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten sind die Reinigungsgebühren zu zahlen. Für Arbeiten, welche an Sonn- und Festtagen verlangt werden, kann doppelte Lage berechnet werden. Die Gebühren unterliegen im Nichtzahlungsfalle der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

Altona-Ottensener Laternen-Kalender.

Table with columns for months (Januar to Juli) and times (Abends, Morgens) showing lighting schedules for street lamps.

Das Auslösen der Laternen A. beginnt um 11 Uhr 45 Min. Nachts.

Mietpreise für Gasmesser aller Größen: Im Voraus halbjährl. 1 M.
Mietpreise für Wassermesser, halbjährlich im Voraus zahlbar:
Größe: 10 mm | 13 mm | 20 mm | 25 mm | 30 mm | 40 mm | 50 mm.
Halbj. Mietze: 2 M. 40 | 2 M. 60 | 3 M. | 4 M. 20 | 6 M. | 7 M. 20 | 8 M. 40

Reichsstempelabgabe.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen des Reichs-Stempel-Gesetzes vom 3. Juni 1906, R.-G.-Bl. S. 696.)

- 1. a. Inländische Aktien, Aktienanteilscheine und Reichsbankanteilscheine, sowie bezügl. Interimsscheine, 2% vom Nennwerte.
b. Ausländische Aktien und Aktienanteilscheine, sowie bezügl. Interimsscheine 2 1/2 %.

Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.
c. Anteilscheine gemeinschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxe) 1 M. 50 J. das Stück.

Außerdem für alle nach dem 1. Juli 1900 auf Werte der angegebenen Art ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit sie nicht zur Bedung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfang verwendet werden, 1% vom Betrage der Einzahlung.

Befreit sind: 1. Inländische Aktien u. von Aktiengesellschaften, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. 2. Inländische Aktien u. von Aktiengesellschaften, welche die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Finanzgarantie des Reichs, des Bundesstaates, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke haben.

2. a. Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, 6 vom Tausend.
b. Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften u. 6 vom Tausend.

c. Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter 2 b fallen, 1%.

Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.
Befreit sind: 1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.

Genussscheine, die als Ersatz an Stelle erlöschender Aktien ausgegeben werden, 50 J. das Stück. Andere Genussscheine: inländische 15 M., ausländische 20 M. das Stück.

3. Inländische auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundredit- und Hypothekendarlehen oder der Eisenbahn-Gesellschaften, 2 vom Tausend.

4. Kauf- und sonstige Ankaufsgeschäfte

- a. 1. über Wertpapiere der unter 2a, 2b und 3 bezeichneten Art 2/10 000;
2. über Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuzscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine) 1/10 000;
3. über sonstige Wertpapiere der unter 1-3 bezeichneten Art, 2/10 000
4. über ausl. Banknoten, ausl. Papiergeld, ausl. Geldsorten 2/10 000;
b. die unter Zugrundelegung von Wägen einer Vörie geschlossen werden (Lager-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. l. m. Geschäfte), über Wägen von Waren, die vörienmäßig behandelt werden, 4/10 000.

Befreiungen: Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben 1. falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4 b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragsschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind; 2. für logen. Kontantgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten und ungemünztes Gold oder Silber. 3. für Kauf- und Ankaufsgeschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.

5. Lotterielose, sowie Ausweise über Spiel-Einlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld oder anderen Gewinnen, a) inländische 20, b) ausländische 25 vom Hundert. Dahin gehören auch Wett-Einlage bei öffentlichen Pferderennen und ähnlichen Veranstaltungen. Siehe Gesetz vom 4. Juli 1905 (Reichsgesetzblatt S. 595).

Befreit sind Lose behördlich genehmigter Auspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Auspielung den Betrag von M. 100 und bei Auspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken den Betrag von M. 25 000 nicht übersteigt.

Wegen Ankauf von Stempelmarken und gestempelten Formularen zu Schulnoten (Nr. 4) wende man sich an das Hauptpostamt in Altona-Ottensen.

6. Frachtkunden, wenn sie im Inlande angekommen oder bühps Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausghändig werden, und zwar

- a. Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen und ausländischen Schiffen oder zwischen Häfen an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen, soweit sie nicht unter b fallen, M. 1 von der einzelnen Urkunde; falls sie jedoch über die Ladung mehrerer Schiffsgefäße lauten, von jeder Schiffsladung.
b. Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen Häfen und ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der nordwestlichen Küste 10 J. (wie vor).

Wenn eine Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, wird bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M. das Doppelte, bei höheren Beträgen das Fünffache und, sofern es sich um Schiffe mit mehr als 200 cbm. Rauminhalt handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M. das Fünffache, bei höheren Beträgen das Zehnfache der zu a und b bezeichneten Sätze erhoben.

Sonstige gemeinnützige Mitteilungen

- c. Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine, Einlieferungscheine im Schiffsverkehre... d. Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehre...

Der Steuerfuß vermindert sich auf die Hälfte, wenn das Ladegewicht des Wagens 5 t nicht übersteigt. Er erhöht sich auf das Einundeinhalbfache, wenn das Ladegewicht über 10 t, aber nicht mehr als 15 t beträgt.

Bezüglich zur Entrichtung des Frachturkundenstempels ist bei im Inlande ausgehenden Urkunden im Besonderen der Ablader, im sonstigen Bereiche der Aussteller des Hemptpflichtigen Schriftstückes und bei den im Ausland ausgehenden Urkunden der Empfänger der Sendung...

7. Personalfahrkarten.

Table with 3 columns: Wagenklasse (III, II, I), and rows for fare amounts from 0.60 M to 50.00 M.

Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen Bahnen, die getrennte Wagenklassen nicht führen, werden wie Fahrkarten dritter Klasse behandelt.

- b. Fahrkarten etc. im Dampfschiffsverkehre auf inländischen Wasserstraßen und Seen und der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten...

Für Fahrkarten, die zum halben Betrage des auf die Karte aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden (Kinderkarten), ist die Hälfte der für den vollen Fahrpreis festgesetzten Stempelabgabe, mindestens aber 5 Pfg. zu entrichten.

Bei Sonderfahrten usw., für deren Benutzung keine Fahrkarten ausgegeben werden, sondern der Preis in anderer Weise berechnet wird, ist ein Stempel von 10% des gesamten Beförderungspreises zu entrichten.

Beizeit sind u. a.: Freifahrten und Freifahrtscheine, Militärfahrtscheine, Schülerkarten, Arbeiterkarten, Fahrkarten IV. Klasse, Zuschlagskarten, die zur Fahrt in einer anderen Zug- oder Dampfschiffahrtung gelöst sind, Platzkarten und Bettkarten.

8. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

- a. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen, und zwar: 1. für Krafträder... 2. für Kraftwagen...

Die Abgabe ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Ausstellung der Erlaubniskarte für einen 4 Monate nicht übersteigenden Zeitraum beantragt wird.

- b. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge von im Auslande wohnenden Besitzern zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei

vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inlande, und zwar bei Benutzung:

- 1. während eines nicht mehr als 30 Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraft... 2a. während eines nicht mehr als 5 Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen... b. während eines nicht mehr als 5, aber höchstens 30 Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen...

Bei mehr als wöchigen Aufenthalt ist eine Karte der zu a. bezeichneten Art zu lösen, für die der gebührende Stempelbetrag in Anrechnung gebracht wird. Eine Vereinerung von der Abgabe findet statt: 1. hinsichtlich derjenigen Kraftfahrzeuge, die zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind; 2. hinsichtlich solcher Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Personalförderung dienen.

Zur Ausstellung von Erlaubniskarten der in Tarif-Nr. 8a bezeichneten Art ist für den Geschäftsbereich der Hauptämter Altona-Ortenjens und Altona-Elbe (Altona, Blankenese, Barmstedt) erlassenes Amt zuständig. Karten der Tarif-Nr. 8b werden von den Grenzstellen ausgestellt. Die Ausstellung der Karten nach Tarif-Nr. 8a ist spätestens am 3. Tage vor Inbetriebnahme der Kraftfahrzeuge bei der Behörde schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist der Erlaubnisnehmer des Fahrzeuges verpflichtet. Ist diesem gegenüber ein anderer zum Gebrauch der Kraftfahrzeuge inländischer Genehmigung oder aus einem anderen Rechtsgrunde zum Gebrauch der Kraftfahrzeuge inländischer Genehmigung oder aus einem anderen Rechtsgrunde zum Gebrauch der Karte für keine Person verpflichtet, so ist für diese Person eine Anmelde- und Lösung der Karte für keine Person verpflichtet, es sei denn, daß das Fahrzeug ihm nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeuges bereits anderweit entrichtet ist.

9. Vergütungen. Die Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter usw.), die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestimmten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanz aufstellung gewährt worden sind: 8% von der Gesamtsumme der Vergütungen.

Beizeit sind Aufstellungen, nach denen die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gemachten Vergütungen nicht mehr als 5000 M. ausmacht. Uebersteigt die Gesamtsumme 5000 M., so wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des 5000 M. übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

Werden Tagegelder im Betrage von mehr als 50 M. für den Tag gezahlt, so ist der Mehrbetrag als versteuerbare Tantieme zu betrachten. Reizeugelder, die den Betrag der baren Auslagen übersteigen, werden ebenfalls als Tantiemen betrachtet.

Ueber die Vergütungen ist bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung zu fertigen und spätestens am 10. Tage nach Genehmigung bzw. Feststellung der Bilanz in doppelter Ausfertigung an die Steuerstelle einzurichten, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Steuerstelle prüft die Aufstellung und stellt, wenn eine Stempelabgabe zu erheben ist, den Stempelbetrag fest und voreinzieht.

Deutscher Wechselstempel.

(Gesetz vom 10. Juni 1869 - B.G.B. S. 193 - u. 4. Juni 1879 - B.G.B. S. 151.)

Gezogene und eigene Wechsel mit Ausnahme a) der vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel, b) der vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden, unterliegen der Wechselstempelsteuer. Die Abgabe beträgt bei einer Summe bis inkl. 200 M. .... M. - 10 Pfg. über 200-400 M. .... M. - 20 Pfg. über 400-600 M. .... M. - 30 Pfg. über 600-800 M. .... M. - 40 Pfg. über 800-1000 M. .... M. - 50 Pfg. über 1000-2000 M. .... M. - 1 M. u. f. w. von jedem angefangenen 1000 M. je 50 Pfg. mehr.

Reichserbschaftsteuer.

(Einige der wichtigsten Bestimmungen des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906. B.G.B. S. 354. In Kraft getreten am 1. Juli 1906.)

Gegenstand der Erbschaftsteuer ist der Erwerb von Todes wegen und der Erwerb durch Schenkung unter Lebenden. Die Erbschaftsteuer beträgt:

- I. vier vom Hundert: 1. für leibliche Eltern; 2. für voll- und halbblütige Geschwister sowie für Abstammlinge ersten Grades von Geschwistern. II. sechs vom Hundert: 1. für Großeltern und entferntere Voreltern; 2. für Schwieger- und Stiefeltern; 3. für Schwieger- und Stiefkinder; 4. für Abstammlinge zweiten Grades von Geschwistern; 5. für uneheliche vom Vater anerkannte Kinder und deren Abstammlinge; 6. für an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abstammlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken. III. acht vom Hundert: 1. für Geschwister der Eltern; 2. für Ver Schwägerete im zweiten Grade der Seitenlinie. IV. zehn vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit nicht der unten behandelte Satz von fünf vom Hundert in Frage kommt.

Plastic Covered Document

Repaired Document

Table showing tax rates for inheritance (Erbvermögen) based on value. Columns include value ranges (e.g., 20,000 M, 30,000 M) and corresponding tax percentages (e.g., 1 1/10, 1 2/10).

der Sätze unter I bis IV erhoben. Die Steigerung der Steuer beginnt bei den Steuerpflichtigen der I. Klasse erst, wenn der Wert des Erwerbes den Betrag von 50 000 M übersteigt...

Befreiungen und Ermäßigungen. Von der Erbschaftsteuer befreit bleiben:

- 1. ein Erwerb von nicht mehr als 500 M;
2. ein Erwerb in Gemäßheit des § 1969 des Bürgerl. Gesetzbuchs;
3. Die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat...

Die Erbschaftsteuer beträgt fünf von Hundert.

- 1. Für einen Erwerb, der anfällt inländischen Kirchen;
2. Für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen...
3. Für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Sparggebiete gewidmet sind...

In den Fällen zu 1 bis 4 sind Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 M von der Erbschaftsteuer befreit.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden.

licher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 M an Personen der oben unter I bis III bezeichneten Art, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind.

Die Erbschaftsteuer wird nach dem ganzen Ererbe jedes einzelnen Beteiligten für diesen besonders unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Erblasser (Schenker) berechnet.

Die Verwaltung des Erbschaftsteuerwesens wird durch die Erbschaftsteuerämter geführt (für die Provinz Schleswig-Holstein einschl. Helgoland: Stempel- und Erbschaftsteueramt Altona, Palmstraße 17, 1; für Hamburg: Erbschaftsteueramt Hamburg).

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen anfällt, ist verpflichtet, ihn binnen einer Frist von 3 Monaten oder, wenn er sich beim Beginne der Frist im Auslande aufhält, binnen einer Frist von 6 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfälle dem zuständigen Erbschaftsteueramte schriftlich anzumelden.

Auf Verlangen des Erbschaftsteueramtes und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist muß dem Amte eine Erbschaftsteuererklärung eingereicht werden. Diese hat ein vollständiges Verzeichnis der zur steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten...

Der Anmeldung der Schenkung bedarf es nicht, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Ueber die Berechnung der Abgabe wird den Beteiligten ein Erbschaftsteuerbescheid zugestellt, in dem auch die zur Empfangnahme der Zahlung zuständige Kassenstelle zu bezeichnen ist.

Preussische Stempelsteuer.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, das am 1. April 1896 in Kraft getreten ist.)

Verhandlungen zc. über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, sind stempelpflichtig, wenn dieser Wert 150 M nicht übersteigt. Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausstellung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorgezogenen einer Verhandlung oder Urkunde, der ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Anspruch an den eigentlichen Kontrahenten. Der eigentliche Kontrahent ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei wechselseitigen Verträgen sind es alle Teilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Table listing stamp duties (Stempelpflichtige) for various legal and administrative documents. Items include: Abschriften, beglaubigte (1.50 M), Abtretung von Rechten (1/50 %), Aktien- oder Aktienpachtverträge (5 M), Annahme an Kindesstatt (5 M), Auktionen über bewegliche Sachen (1/30 %), Ausfertigungen (1.50 M), Beschlüsse der Behörden (1.50 M), etc.

Sonstige gemeinnützige Mitteilungen

Table with 3 columns: Description, Amount/Percentage, and Unit. Includes entries for Familien-Eidekommnisse, Kauf- und Kaufverträge, and various insurance types.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes entries for Vorrechteinräumungen and Zeugnisse, amtliche, in Privatfachen.

Die Straßen Altonas mit Angabe der Gerichtsvollzieher-Bezirke.

Bei Drucklegung dieses Abschnittes (Ende November 1907) waren die Bezirke wie folgt festgelegt:

Table with 2 columns: Bezirk and Description. Lists various streets and their corresponding court districts.

(Die Nummer hinter jeder Straße bezeichnet den betreffenden Gerichtsvollzieher-Bezirk.)

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Table with 2 columns: Description and Amount. Lists various streets and their corresponding court districts.

Repaired Document

Plastic Covered Document

Mankstein 1, Margarethenst. 10, gr. u. H. Marienstr. 4, Marien-Terrasse (Blumenst.) 6, Marien-Terrasse (Kerkerst.) 2, Marktplatz 1, Marktplatz (Stadth. Bahnhofs) 10, Marktst. 5, Rathhausst. 10, Reiterst. 10, Reym's Passage 3, Rissundst. 7, Mittelweg 10, Mörtenst. 5, Molkenst. 1, Mollst. (Stadth. Othmarschen) 10, Moortwiete 10, Mozartst. 10, Mühlendamm 6, Mühlens-Passage 6, gr. Mühlent. 3, H. Mühlent. 5, Mühlentweg 10, Mühlentmarkt 4, Nachhagelst. 2, Nagel's Allee 7, Nader's Platz 4, Neuburg 4, Neuweg 6, Neulandsweg 10, Neumühlen Straße 1, Neumühlener Kirchenweg 1, Neumühlener Quai 1, Roerth. 10, Nordreihe 9, Nordst. 5, Oelker's Allee 7, Ovelgönne 1, Oeverst. 11, Ohlendorff's Allee 1, Oronnanzhof 4, Osdorfweg 10, Othmarscher Kirchenweg 10, Palmalle 1, gr. u. H. Papagoyenstr. 3, Papenstr. 8, Parallelt. 2, Partst. 10, Paulinental 7, Paulst. 9, Peterst. 4, Pfeifersgang 4, Am Pfug 8, Philosophenweg 10, Pinnerberger Chaussee 11, Postst. 5, Präsidentengang 3, Präsident Krähst. 8, Preuerst. 10, gr. u. H. Prinzenst. 3, Privatweg 8, Quaderberg 1, Quast 1, Rabenst., gr. u. H. 8, Radloffen 3, Radertwiete 10, Verlängerte Radertwiete 11, gr. Rainst. 8, H. Rainst. 10, Rainville-Terrasse 1, Rainweg 11, Rathhausmarkt 3, Reichst. 4, Bei der Reithahn 8, Reventlow-Platz 2, Reventlowst. 10, Rodenhof 5, Röperst. 1, Bei der Rolandsmühle 10, Rolandst. 5, Roostst. 8, Roosten's Weg 10, gr. u. H. Roostenst. 4, Roostentwiete 4, Rosengang 1, Rothst. 8, Sandberg 1, Sandtwiete 10, Schanzent. 2, Scharnhorstst. 10, Schauenburgerstraße 6, Schel-Pfeisenst. 8, Schillerst. 5, Schlachterbuden 3, Schleswigerstraße 11, Schloßgang 1, Schmidt's Passage 5, gr. Schmiedst. 3, H. Schmiedst. 3, Schmuck's Passage 4, Schubertst. 10, Schützenst. 10, Schutrecht's Wohnungen 4, Schulberg 1, Schulst. 10, Schulterblatt 115 bis 149: 7, Bezirk, Schulterblatt 1-113, 2-24 und 28-36: 2, Bezirk, Schumacherst. 6, Schumannst. 10, Schwarzenkamp 10, Sedanst. 7, Seckermannst. 1, Siemannst. 10, van der Smiffen's Allee 1, Sommerhubertst. 7, Sonderburgplatz 11, Sonderburgst. 11, Sonntagst. 5, Am Sood 10, Sophtent. 1, Statthalter-Platz 10, Steinst. 6, Stephans-Platz 5, Sternst. 8, Siffst. 2, Stornst. 9, Straußst. 10, Stuhlmann's Platz 6, Stuhlmannst. 6, Tannst. v. d. 8, Taubenst. 10, Am Teich 10, Teichst. 5, Theodorst. 10, Töpfer's Gang 3, Tresdow-Allee 8, Tresdow-Platz 8, Turnst. 5, Ulmenst. 10, Unzerst. 6, Vereins-Passage 7, Victoriast. 9, Viehhofst. 11, Völkersst. 8, Wassenst. 1, Wagnerst. 10, Waldmannst. 11, Walderst. 10, Waterlooohain 7, Waterloostraße 7, Weberst. 10, Weidenst. 6, Wernicke's Passage 6, gr. u. H. Wefersstraße 5, Wielandst. 7, gr. Wilhelmminenst. 3, Wilhelmst. 6, Winkler's Platz 9, Winterst. 8, Wohlens Allee 2, Wrangelst. 10, Zeisest. 9, Zietzenst. 10, Landbesitz: Langensfelde, Stellingen, Edelstedt, Niendorf, Poststedt 11, Bezirk, Ostgoland: Gerichtsvollzieher kraft Auftrags: Aktuar Korn, darselst.

Gesetzliche Bestimmungen über Kündigungen.

Kündigung von Dienstverhältnissen. Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit für die es abgeschlossen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe folgender Bestimmungen kündigen:

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahre oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschaftlerinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahre bemessen ist.

Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Kündigung von Mietverhältnissen. Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll. Ist der Mietzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Räumungsfrist für gemietete Räume. (Polizeiverordnung vom 8. Dezember 1901.) Gemietete Räume, für welche vierteljährliche oder längere Kündigungsfristen bestehen, sind, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch für das Mietverhältnis maßgebend ist, bei Beendigung desselben bis 12 Uhr mittags des auf die Beendigung nächstfolgenden Werktages zu räumen.

Bestimmungen über Fundfahnen.

Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundortes über. Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund obiger Vorschriften das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundortes über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

50 A

50 A

in die

88

126, I.

4, III.

III.

191 u.

191 u.